

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 321. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 wurden der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und der Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag (EKV) zu einem einheitlichen Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zusammengeführt. Infolgedessen sind redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Verweise zum Bundesmantelvertrag im Einheitlichen Bewertungsmaßstab erforderlich, die mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 321. Sitzung vorgenommen werden.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.